

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Grundsätzliche Leistungsvorgaben

Alle relevanten europäischen und nationalen (deutschen) Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien (z. B. EG - Richtlinien, StVZO, DIN EN, arbeitssicherheitstechnische Vorschriften) sind in der zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils neuesten Fassung zu beachten.

9.2 Vertragsinhalt

- (1) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem mit Zuschlagserteilung durch den öffentlichen AG abgeschlossenen Vertrag. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des öffentlichen AG. Vom Vertragsinhalt abweichende Auftragsbestätigungen des AN sind unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der Rechtslage die Vertragsbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

9.3 Nachunternehmer

Gem. § 22(4) Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet der AG den AN für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem öffentlichen AG vereinbart sind.

9.4 Lieferfrist

Die Lieferfrist ab Auftragseingang ist vom Bieter im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt bei Auftragserteilung als verbindliche Lieferfrist. Wir sind an einer frühzeitigen Lieferung interessiert. Die Fahrzeuge können nach Terminabsprache (s. auch Punkt 9.5) jederzeit angeliefert werden, müssen jedoch spätestens mit Ablauf der Lieferfrist nach dem Leistungsverzeichnis beim Auftraggeber (AG) angeliefert worden sein.

Die Zuschlags- und Auftragserteilung ist für September 2026 geplant. Ausschreibungsbedingt kann der Zuschlag auch früher oder später erteilt werden, er wird jedoch spätestens zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist erteilt worden sein.

9.5 Anlieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt „frei AG“.

(2) Anlieferungsstelle ist

die Stadt Mannheim, Eigenbetrieb Stadtraumservice

Jakob Bensheimer-Str. 1 9-21, 68167 Mannheim

(3) Der Anlieferungstag ist spätestens 3 Tage vor der geplanten Anlieferung mit folgendem Ansprechpartnern abzustimmen:

Hr. Toupet, Telefon 0621 293 8609, Rene.Toupet@mannheim.de

9.6 Abrechnung

(1) Sämtliche Angebotspreise sind Festpreise.

(2) Der AN stellt die Rechnung per E-Mail an die:

Stadt Mannheim

Stadtraumservice

Käfertaler Str. 248

68167 Mannheim

unter Angabe der Vergabe-Nummer 14/26/76.7

(3) Dir Rechnung des AN enthält die Konto/Fipo EBS 800.20 und Kostenstelle EBS 55051.

Bei Nichtbeachtung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.7 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Mannheim.

(2) Erfüllungsort ist die Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim, Jakob-Bensheimer-Str. 19-21, 68167 Mannheim